

Tierarztkosten nicht so einfach steuerlich absetzbar

Das Finanzgericht (FG) Rheinland-Pfalz hat die Klage einer Tierhalterin abgewiesen (AZ: 6 K 2079/06), die die tierärztliche Behandlung ihres an Diabetes erkrankten Hundes steuerlich als außergewöhnliche Belastung geltend machen wollte. Da die Klägerin seit längerer Zeit an einer Erkrankung der Wirbelsäule und beider Knie leidet (Behinderungsgrad 30%), war aus medizinischer Sicht eine Bewegungstherapie als notwendig erachtet worden. Aus diesem Grund hatte ihr Arzt zur Anschaffung eines Hundes geraten. Der Hund erkrankte allerdings an Diabetes und musste behandelt werden. In ihrer Einkommensteuererklärung machte die Klägerin daher außergewöhnliche Belastungen in Höhe von 2.807,00 € für die tierärztliche Behandlung des Hundes geltend. Nachdem das Finanzamt dies nicht anerkannt hatte und das Einspruchsverfahren erfolglos geblieben war, zog die Frau vor das FG. Sie begründete ihre Klage damit, dass ihre physischen Probleme größtenteils psychischer Natur seien. Durch den Bewegungsdrang des Hundes, sie lief täglich rund 10 km mit ihm, und die permanente Verbundenheit mit dem Tier habe sich ihr Gesundheitszustand verbessert. Ein amtsärztliches Attest für die therapeutische Notwendigkeit des Hundes hatte die Frau jedoch nicht eingeholt. Genau auf diesen Umstand hob das FG in seinem Urteil jedoch ab. Die Anschaffung des Hundes könne nur dann als zwangsläufig angesehen werden, wenn deren Notwendigkeit durch ein vor dem Kauf des Hundes eingeholtes amtsärztliches Attest nachgewiesen wurde. Daher kann allgemein geschlussfolgert werden, dass eine notwendige Tierhaltung, auch privat, steuerlich absetzbar ist. Hier sollte aber ggf. Rat durch einen Steuerberater eingeholt werden.

Hinweis: Sie dürfen diesen Artikel ohne Veränderungen zum Privatgebrauch oder zum internen Gebrauch gerne frei kopieren und weitergeben. Für die kommerzielle Nutzung ist das vorherige Einverständnis des Autors einzuholen.

Frank Richter, Heidelberg
Rechtsanwalt

Rechtsanwälte Rheindt Häussling Jungnitsch
Friedrich-Ebert-Anlage 16
D-69117 Heidelberg Tel.: +49 - (0) 6221 - 475 107
Fax: +49 - (0) 6221 - 473 571
e-mail: Richter@RHJ-law.de
Internet: <http://www.richter-heidelberg.de>